



Haseldorfer Skatverein
Vorsitzender Michael Holtorf
Achtern Dörp 9,
25489 Haseldorf

Haseldorf, 09.12.2018

An Gemeinde Haseldorf
Amtsstrasse12
25436 Moorrege

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30.July 2018 hat sich der „Haseldorfer Skatverein gegründet.

Wir haben inzwischen über 20 Mitglieder und haben uns weiter zum Ziel gesetzt die jungen Mitbürger diesem alten Gesellschaftsspiel näher zu bringen und so das Spiel vor dem Aussterben zu bewahren.

Auch möchten wir uns am Dorfabend einbringen und dort die Gelegenheit nutzen uns der Jugend zu präsentieren.

Über eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Satzung

Haseldorfer Skatverein ; Vorsitzender Michael Holtorf, Achtern Dörp 9, 25489 Haseldorf;
Kassenwart: Roland Stark, Genseneck 13, Hamburg
Konto: Raiffeisenbank Elbmarsch eG KTo.-Nr.: De 92 2216 3114 0000 2306 42

Haseldorfer Skatverein

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der am 30.07.2018 auf Initiative von Michael Holtorf gegründete Skatverein führt den Namen „Haseldorfer Skatverein“.

Der postalische Sitz des Haseldorfer Skatvereins lautet auf Michael Holtorf in Haseldorf.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1: Zweck des Vereins ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels nach den Bestimmungen der Skatordnung des deutschen Skatverbandes.

2.2: In diesem Verein wird Wert auf einen freundlichen Umgangston gelegt und es sollte nie vergessen werden, dass Menschen auch Fehler machen!

2.3: Hier dürfen Anfänger und auch Profis spielen, wichtig ist der Spaß am Spiel.

2.4: Der Verein möchte gerne junge Menschen für das Skatspiel begeistern und so das Spiel vorm Aussterben bewahren.

§ 3 Vertretung des Vereins

Gesetzlich vertreten wird der Verein vom/von der 1. Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

5.1: Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung.

5.2: Um sich ein Bild von uns machen zu können und damit die Entscheidung für einen Beitritt zu erleichtern, dürfen zunächst maximal 4 Listen als Gast gespielt werden. Nach spätestens 4 gespielten Gastserien muss ein Antrag auf Mitgliedschaft gestellt werden. Gäste sind gerne gesehen und jederzeit willkommen.

5.3: Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn keine Kündigung vorliegt..

5.4: Mit dem Abgeben der Beitrittserklärung stimmt jedes Mitglied der Satzung zu und ebenso der Speicherung seiner personenbezogenen Daten für Verwaltungszwecke. Der Skatverein versichert, dass diese Daten lediglich für vereinsinterne Verwaltungs- und Organisationsaufgaben verwendet werden.

5.6: Jedes Mitglied hat sich rücksichtsvoll gegenüber anderen Teilnehmern zu verhalten. Insbesondere dürfen Mitspieler nicht beschimpft, beleidigt oder in anderer Art belästigt werden. Unmutsäußerungen beim Spiel werden immer wieder mal vorkommen, deren Stärke und Art regelt das gesellschaftliche Taktgefühl, so wie im realen Leben auch. Den Anweisungen des Vorstandes ist Folge zu leisten. Sollten Bitten bzw. Ermahnungen des Vorstandes nicht zum Erfolg führen, so wird die betreffende Person (evtl. auch mehrere Personen) verwarnt. Sollte dies nichts nutzen, kann die Mitgliedschaft nach Absprache des Vorstandes gekündigt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist jederzeit möglich.
- 5.2: Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen Zahlungsrückstand des Jahresbeitrags. Bei Nichtzahlung bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres ruht die aktive Vereinsmitgliedschaft. Sollte der fällige Betrag bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres nicht erfolgt sein, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Die Forderung seitens des Vereins gegenüber dem säumigen Vereinsmitglied bleibt bestehen.
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhafter Handlungen
- 5.3: Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- 5.4: Der Ausschluss erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

§ 7 Beiträge und Vereinsvermögen

- 7.1: Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld und von den Mitgliedern jährlich im Voraus, spätestens bis Mitte Januar für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- 7.1: Die Jahresbeiträge und Sonderzahlungen werden zum Erhalt des Spielbetriebs, der Präsenz im Internet, anteilig für die Mitgliederteilnahme an Ligaspielen und DSKV-Turnieren, für die Mitgliedschaft beim DSKV, sowie für Sonderausgaben bei Trauerfällen oder Ähnlichem verwendet. Eventueller Überschuss fließt in vereinsinterne Veranstaltungen ein und wird somit den Mitgliedern wieder zugeführt. Eine Kommerzialisierung wird dadurch ausgeschlossen. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile
- 7.2: Mitglieder, die aus dem Verein austreten, haben keinen Anspruch auf eine komplette oder auch nur teilweise Rückerstattung ihres Jahresbeitrags. Ebenso verlieren diese Mitglieder jeglichen Anspruch am Vereinsvermögen.
- 7.3: Eine Änderung der Jahresbeiträge oder Sonderzahlungen wird auf einer Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 7.4: Ehrenmitglieder werden vom Vorstand in Würdigung besonderer Verdienste ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben alle Rechte der ordentlichen Mitgliedschaft.

§ 8 Jugendförderung

- 8.1: Jugendliche unter 18 Jahren und volljährige Schüler/innen können eine kostenfreie Mitgliedschaft erhalten. Voraussetzung hierfür ist ein gültiger Alters- oder Schulnachweis.
- 8.2: Studenten/innen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages für Volljährige. Voraussetzung hierfür ist ein gültiger Alters- und Studiennachweis.
- 8.3: Über Ermäßigungen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Vorstand

- 9.1: Der Vorstand besteht aus mehreren gewählten Mitgliedern, die die anfallenden Aufgaben untereinander aufteilen (z.B. Vorsitz, stellvertretenden Vorsitz, Mitgliederbetreuung, Turnierleitung, Kassenwart, Schriftführer, Presse, Webmaster usw.)
- 9.2: Der Vorstand wird immer im Sinne des gesamten Vereins handeln und seine Zusammensetzung und Anzahl den jeweiligen Umständen entsprechend anpassen. Sollte für eine

9.6: Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Anträge können von Mitgliedern und vom Vorstand gestellt werden. Anträge müssen eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 10 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom/von der Schriftführer/in und dem/der 1.Vorsitzenden/in zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1: Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

11.2: Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- der Vorstand einstimmig beschlossen hat oder
- von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

11.3: Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

11.4: Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.

11.5: Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen, nach einfacher mehrheitlicher Abstimmung der anwesenden Mitglieder auf der außerordentlichen Versammlung, wahlweise über an a-c :

- a) die Gemeinde Haseldorf, die das Geld zweckgebunden für Kinder- und Jugendarbeit verwenden soll, oder
- b) die „Evangelische Kindertagesstätte Elb- Arche“ in Haseldorf, oder
- c) die nächstgelegene Jugendfeuerwehr.

§ 12 Sonstiges

12.1: Aktuelle Regelungen (Spielort, Spieltage, Beiträge, Gelder für verlorene Spiele, Startgelder, Fahrgelder und Spesen für Turniere, Wertung der Vereinsmeisterschaft, sowie andere Einzelheiten der Spieltage) sind im Beiblatt „Beiträge und Spielmodus“ erläutert.

12.2: Der Vorstand kann mit einfachem Mehrheitsbeschluss bei Bedarf die einzelnen Regelungen im „Spielmodus“ ändern, ergänzen, streichen und neue Regeln hinzufügen.

Stand: 31.07.2018